

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015

- 2. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2022 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 02/ 2022):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

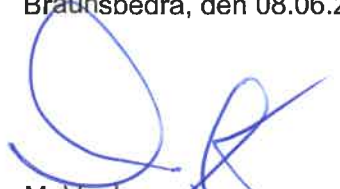
- Dem bisherigen § 13, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze geeignete Probenahmeschächte sowie geeignete Absperrrichtungen anbringt, wenn vom Grundstück erhöhte Risiken für die öffentliche Schmutzwasseranlage ausgehen können. Dies ist insbesondere im Rahmen der gewerblichen oder industriellen Nutzung des Grundstückes, bzw. beim Vorhandensein diverser Brandschutzvorrichtungen sowie im Falle von Havarien oder Bränden anzunehmen, wenn dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers, bzw. des Klärschlammes nachhaltig zu verändern. Im Falle von Havarien und Bränden sind Grundstückseigentümer verpflichtet, vorhandene Absperrrichtungen unverzüglich zu schließen, um so das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 08.06.2022


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.06.2022 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 08.06.2022


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -